



www.unkrautschule.de

**Aktueller Stand vom 09.11.2013**



## **Satzung**

**der**

# **Interessengemeinschaft Kräuterpädagogen/-innen Niederbayern-Oberpfalz**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Die Interessengemeinschaft führt den Namen „Interessengemeinschaft Kräuterpädagogen Niederbayern-Oberpfalz“, kurz „IG Niederbayern-Oberpfalz.“
2. Der Sitz der Interessengemeinschaft ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Cham.
3. Das Geschäftsjahr der Interessengemeinschaft ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck der Interessengemeinschaft**

1. Die Interessengemeinschaft setzt sich zum Ziel
  - a. Die Idee „Kräuterpädagoge/-in“ bekannt zu machen und gemeinsam zu werben.
  - b. Fortbildungsangebote für die IG-Mitglieder durchzuführen
2. Die Interessengemeinschaft kann Ihre Mitglieder im Rahmen von regionalen und überregionalen Projekten gegenüber Behörden, Organisationen und regionalen Kooperationspartnern unterstützen. Sie ist nicht verantwortlich für Rechtsfragen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder sind Kräuterpädagogen/innen, die ihre Ausbildung erfolgreich beendet haben oder sich noch in einer Ausbildung zum Kräuterpädagogen/in befinden.
2. Fördernde Mitglieder werden über Beschluss durch die Mehrheit der ordentlichen anwesenden Mitglieder aufgenommen.
3. Eine Aufnahme in die IG ist grundsätzlich davon abhängig, dass das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft einem Einzug seiner Mitgliedsbeiträge und Gebühren über das SEPA-Verfahren zustimmt. Das Mitglied hat dies in der Eintrittserklärung gegenüber dem Verein rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt ist der Vorstandschaft schriftlich anzuzeigen.
3. Die Kündigungsfrist bei freiwilligem Austritt beträgt 3 Monate zum Jahresende.

4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft. Ein Mitglied kann aus der Interessensgemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, die Interessen der Gemeinschaft ernsthaft gefährdet oder sich eines unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.

## **§ 5 Mitgliederbeitrag**

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
2. Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und Zahlungstermin werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger ID und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 01.02. per Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen oder müssen nach Rechnungsstellung fristgerecht überwiesen werden. Fällt dieser Einzugstermin nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
4. Das Mitglied hat sich bei Eintritt in die IG zu verpflichten ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

## **§ 6 Organe der Interessensgemeinschaft**

1. Die Organe der Interessensgemeinschaft sind:
  - a. Mitgliederversammlung
  - b. die Vorstandschaft
2. Die Vorstandschaft der IG besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Kassierer/-in und der/dem Schriftführer/-in.

## **§ 7 Zuständigkeiten des Vorstandes**

1. Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten der IG zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder das Gesetz einem anderen Organ der IG übertragen sind. Sie hat folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung.
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - d. Erstellen eines Jahres- und Kassenberichtes.
  - e. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
  - f. Der Vorstand repräsentiert die Interessensgemeinschaft nach außen und dient als Ansprechpartner.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat die Vorstandschaft eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen.

## **§ 8 Wahl und Amtsdauer der Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
  - a. Fördermitglieder haben Rederecht, aber kein Stimmrecht
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft.
  - b. Beschlussfassung über Änderung der Satzung sowie Auflösung der Interessengemeinschaft.
  - c. Beschließung von Aktivitäten im Sinne der Ziele der IG

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Eine Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Schriftführer/-in und der/dem Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Auflösung der Interessengemeinschaft**

1. Die Auflösung der Interessengemeinschaft kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck mit einer Frist von drei Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Vorstandschaft ist verpflichtet ein vorhandenes Restvermögen einem karitativen Zweck zuzuführen.

## **§ 13 Haftung**

Die Haftung beschränkt sich auf das Vermögen der Interessengemeinschaft.

Die Satzung wurde in Gründerversammlung am 7. 01. 03 beschlossen.

Unterschriften

**Aktueller Stand mit Korrekturen vom 01.12.2012**  
**Aktueller Stand mit Ergänzungen und Änderungen vom 12.11.2010**  
**Aktueller Stand mit Ergänzungen und Änderungen vom 09.11.2013**